



Beschluss

Verfahren der Prüfung der Rechnung des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt nach § 101 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in der **115. Sitzung** zu **Drucksache 7/6844** folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Rechnung des Landesrechnungshofes ist nach § 80 Abs. 3 LHO mit der Haushaltsrechnung durch das Ministerium der Finanzen vorzulegen.
2. Der Landtag benennt auf Vorschlag des Präsidenten des Landesrechnungshofes zwei Mitarbeiter aus dem Prüfungsdienst, die die Jahresrechnungen 2018 und 2019 des Landesrechnungshofes vorbereitend prüfen.
3. Das Ergebnis der vorbereitenden Prüfung ist dem Finanzausschuss des Landtages mitzuteilen. Der Landtag beauftragt den Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzen, den Vorsitzenden des Unterausschusses Rechnungsprüfung sowie eine weitere Vertreterin bzw. Vertreter der durch die beiden Vorsitzenden nicht vertretenen Fraktionen, die Jahresrechnungen 2018 und 2019 des Landesrechnungshofes auf der Grundlage der vorbereitenden Prüfung bei uneingeschränktem Recht auf Einsicht in die Rechnungen zu prüfen und den Beschluss zur Entlastung nach § 101 LHO vorzubereiten.

Gabriele Brakebusch
Präsidentin